

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 12

Artikel: Zweimal Ja für das Frauenstimmrecht
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Feier des achtzigsten Geburtstages von Prof. Dr. Max Huber am 28. Dezember 1954 entbietet ihm „Die Staatsbürgerin“ herzlichste Wünsche.

In grosser Dankbarkeit anerkennen wir das Eintreten dieses grossen Zürchers für die Rechte der Schweizerfrau. In drei Aufsätzen äusserte sich Max Huber zum Frauenstimmrecht, denen wir die folgenden Stellen entnehmen.

Zweimal Ja für das Frauenstimmrecht*

Es ist eine gute politische Tradition der Schweiz, sich gegenüber Zeitströmungen unabhängig zu erweisen und Neues oder Fremdes nur schrittweise und in Anpassung an unsere Eigenart zu übernehmen. Immerhin dürfte der Umstand, dass die politische Gleichstellung von Mann und Frau in fast allen Staaten, namentlich auch in solchen, die uns durch ihre demokratische Geisteshaltung verwandt sind, zum Teil schon seit Jahrzehnten, verwirklicht ist, für uns Schweizer Männer ein Anlass sein, sehr ernstlich darüber nachzudenken, ob unsere Zurückhaltung auf diesem Gebiete gerechtfertigt ist. Sollten wir hier etwas versäumt — und lange versäumt — haben, dann rechtfertigte sich auch ein rascheres und aufs Ganze zielendes Vorgehen der Gesetzgebung.

Wir sind indessen nicht auf eine Vergleichung unseres Rechtes und unserer Verhältnisse mit denjenigen anderer Staaten angewiesen; es genügt, dass wir uns fragen, ob der Ausschluss der Frau von den politischen Rechten heute noch mit unseren Begriffen von Freiheit, Demokratie und Gerechtigkeit vereinbar ist. Ich verneine diese Frage aus folgenden Gründen:

Freiheit bedeutet, dass sich der Mensch nur dem Rechte zu unterwerfen hat, an dessen Bildung er selber Anteil hat. Unfrei ist, wenn das Recht von andern gesetzt wird. Zum Wesen des Rechtsstaates gehört, ausser der Gewaltentrennung, vor allem der Grundsatz, dass der Staat über Freiheit und Gut der Bürger nur durch das Gesetz verfügen kann und dass das Gesetz nur mit der Zustimmung der Rechtsunterworfenen, d. h. des Volkes oder seiner Vertreter, zustande kommen kann. In einem demokratischen Rechtsstaate sollte demnach diese Mitsprache allen volljährigen Volksgenossen zustehen ohne „Vorrechte des Orts, der Ge-

* Neue Zürcher Zeitung Nr. 2325, 25. Nov. 1947, abgedruckt: „Die Staatsbürgerin“ No. 1, 1948.

burt, der Familien oder Personen" (Bundesverfassung Art. 4), und in einer Demokratie, wie sie der Kanton Zürich in seiner Verfassung von 1869 ausgestaltet hat, ist dieses Mitspracherecht an der Gesetzgebung nicht nur ein mittelbares, durch Wahl von Volksvertretern, sondern eine unmittelbare Einwirkung durch Referendum und Initiative. Das ist der Kernpunkt unseres Staatsrechtes, und die Fiktion einer Vertretung der Frauen durch die Männer liegt solcher Staatsauffassung völlig fern.

Ist es nun nicht eine auffallende, ja ungeheuerliche Tatsache, dass im Kanton Zürich — die Minderjährigen und die Ausländer können hier ausser Betracht bleiben — die Hälfte der Erwachsenen von diesem Grundrecht eines demokratischen Rechtsstaates ausgeschlossen ist? Die Gesetzgebung greift immer mehr in unser gesamtes Leben ein und gilt, mit Ausnahme des Militärrechts, genau gleich für Männer und für Frauen. Die Frauen aber haben rechtlich und auch tatsächlich zu dem Recht, dem sie unterworfen sind, nicht mehr zu sagen als das Volk unter einem absoluten Herrscher oder früher bei uns das Volk der souveränen Städte. Haben da nicht die Männer der andern Völker vielleicht doch ein wacheres Gefühl für den Freiheitsanspruch jedes Menschen, auch der Frauen, gehabt?

Gerechtigkeit, die oberster Leitgedanke für alle Gesetzgebung sein muss, bedeutet allerdings nicht notwendigerweise Gleichheit, aber für eine so tiefgreifende Sonderbehandlung, wie sie der Frau in den politischen Rechten auferlegt ist, müssten schon Gründe von ganz besonderem Gewicht geltend gemacht werden können. War diese unterschiedliche Behandlung, die wir wie eine Selbstverständlichkeit aus früheren Zeiten übernommen und beibehalten haben, einstmals vielleicht eher begründet, so trifft dies heute nicht mehr zu, wo mehr und mehr Frauen Lasten und Verantwortungen tragen gleich Männern und wo der Staat auch mit seinen Erziehungs- und Steueransprüchen mehr und mehr das Familienleben berührt. Ein Grund der ausschliesslichen politischen Berechtigung des Mannes konnte früher in der engen Verbindung von Wehrpflicht und Staatsdienst erblickt werden. Der moderne Krieg aber, der auf die ganze Volkskraft Beschlag legt und Front und Hinterland in eine gleiche Gefahrenzone verschmilzt, hat auch dieses Argument für das Vorrecht der Männer wesentlich entwertet. Ueberdies könnte die Frau auch eine sie vor allem belastende, für das Gemeinwesen nicht weniger als die Wehrhaftigkeit lebenswichtige Aufgabe geltend machen: das Gebären, Aufziehen und Erziehen der Kinder.

Bei der politischen Gleichberechtigung der Frau handelt es sich um eine so elementare Forderung der Gerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaate, um eine so wesentliche Forderung der Anerkennung der gleichen Würde der menschlichen Person in der Frau, dass wir nicht berechtigt sind, aus allen möglichen befürchteten Nachteilen und Gegenargumenten hier der Gleichheit als einer Forderung der Gerechtigkeit eine Schranke zu setzen. Das politische Tempe-

rament der Schweizer und Schweizerinnen, das zu lange der Gerechtigkeit in dieser Frage hemmend entgegengewirkt hat, bietet auch bei der Einführung des integralen Frauenstimmrechts eine genügende Gewähr gegen extravagante Auswirkungen.

Das Frauenstimmrecht ist aber nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber der Frau, es kann auch ein Gebot der Staatsweisheit sein. Seit unsere Generation die Unmenschlichkeit, welcher der Staat verfallen kann, hat kennen lernen, ist oft das Wort Pestalozzis angerufen worden, der Mensch solle nicht verstaatlicht, sondern der Staat vermenschlicht werden. Zur Fülle des Menschentums gehört die Zweiheit von Mann und Frau. Eine gleichberechtigte Mitarbeit der Frau im Staate ist wohl wesentlich für dessen Vermenschlichung.

Zur Frage des Erwachsenen-Stimmrechtes*

Obwohl das Postulat Oprecht (vom Bundesrat am 12. Dezember 1945 angenommen), Anlass geboten hätte, auf das Problem des Frauenstimmrechtes materiell einzutreten, hat der Bundesrat von einer grundsätzlichen Stellungnahme Umgang genommen. Eine solche wäre jedoch sehr erwünscht gewesen, da die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Frage nach den Wegen zur Einführung des Frauenstimmrechtes wesentlich bestimmt ist durch das Gewicht und die Dringlichkeit der Gründe für die Befreiung der Schweizer Frauen aus ihrer politischen Rechtlosigkeit.

In den angelsächsischen Ländern, die auf diesem Gebiete die Pioniere waren, spricht man von **Erwachsenenstimmrecht** (adult suffrage), was das Selbstverständliche des Männer- wie des Frauenstimmrechtes viel besser zum Ausdruck bringt. Dass fast in allen Ländern der Erde, in allen wirklichen und scheinbaren Demokratien, die Frauen Anteil mindestens an der Bildung der obersten Legislative haben, während unser Land, bis vor wenigen Dezennien für die ganze Welt der Pionier ausgedehnter und unmittelbarer Teilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, in der Frage des Erwachsenenstimmrechtes in einem starren Konservatismus verharret — dieser Umstand muss uns zu denken geben. Unsere Vereinzelung, die aus unserer Neutralität sich ergibt und deren besondere Gründe für andere Völker nicht ohne weiteres verständlich sind, trägt sicherlich nicht zur Erhaltung der freundschaftlichen Gefühle der übrigen Welt für uns bei. Aber wohl noch weniger Verständnis werden wir für die Ausschliessung unserer Frauen von den politischen Rechten finden, denn wir können doch keinen Augenblick den Gedanken aufkommen lassen, dass die Schweizer Frau an Bildung, wirtschaftlicher Leistung und Bereitschaft zu sozialer Arbeit

* Neue Zürcher Zeitung Nr. 563, 14. März 1951, abgedruckt in „Die Staatsbürgerin“ Nr. 4, 1951.